



Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermitteln wir Ihnen im Rahmen der im Titel erwähnten Vernehmlassung die Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK). Die NEK lehnt mit Verweis auf ihr gesetzliches Mandat und ihre Expertenfunktion eine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit und ihres Informationsauftrags ab und spricht sich aus diesem Grund gegen die Einführung von Art. 57g^{bis} RVOG aus.

Als politisch unabhängige ausserparlamentarische Kommission (APK) hat die NEK folgendes gesetzliche Mandat zu erfüllen (Art. 28 FMedG; Art. 1 VNEK):

- Information der Öffentlichkeit über Erkenntnisse und Entwicklungen in ihrem Mandatsbereich
- Förderung des öffentlichen Diskurses über ethische Fragen in ihrem Mandatsbereich
- Beratung der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Kantone auf Anfrage
- Erarbeitung von Empfehlungen für die medizinische Praxis
- Erstellen von Gutachten im Auftrag des Bundesrates
- Erarbeiten von ergänzenden Richtlinien zum FMedG und Verweis auf Lücken in der Gesetzgebung

Die genannten Aufgaben können eine unabhängige und direkte Kommunikation mit verschiedensten politischen Akteuren notwendig machen. Dies schliesst auch die Bundesversammlung mit ein, insbesondere wenn die Stellungnahmen Hinweise auf Gesetzeslücken oder Regulierungsbedarf enthalten. Eine Annahme von Art. 57g^{bis} RVOG würde die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der NEK erschweren. Über diese konkreten, die Arbeit der Ethikkommission betreffenden Argumente hinaus, zeigt sich die NEK besorgt über politische Bestrebungen, unabhängige und bisweilen unbequeme Stimmen aus der Wissenschaft oder Zivilgesellschaft systematisch zu schwächen. Der vorgeschlagene Art. 57g^{bis} RVOG ist auch aus dieser Perspektive, konkret aus folgenden Gründen abzulehnen:

Gefährdung der fachlichen Unabhängigkeit

Die vorgeschlagene Regelung gefährdet die Unabhängigkeit der ausserparlamentarischen Kommissionen. Ihre Glaubwürdigkeit und Legitimität beruht darauf, dass sie ihre fachliche Expertise und die daraus abgeleiteten Empfehlungen weisungsunabhängig kommunizieren können. Das Einholen der Zustimmung des jeweiligen Departements für das Übermitteln von Stellungnahmen an das Parlament birgt die Gefahr der politischen Vereinnahmung der APK und schwächt ihre Glaubwürdigkeit als politisch unabhängige Institutionen.

Schwächung demokratischer Institutionen

APK sind ein wichtiges Element der partizipativen und wissensbasierten Politikgestaltung in der Schweiz. Sie ermöglichen es, Fachexpertise und gesellschaftliche Perspektiven strukturiert in staatliche Prozesse einzubringen. Einschränkungen ihrer Kommunikationsmöglichkeiten können dazu führen, dass ihre Rolle im öffentlichen Diskurs geschwächt wird. Damit besteht das Risiko, dass ein etabliertes Instrument der demokratischen Institutionen geschwächt wird und die Qualität der Prozesse, insbesondere die Evidenzbasierung politischer Entscheidungen, sinkt.

Ungleichheit in der Umsetzung

Die vorgeschlagene Regelung lässt unterschiedliche Umsetzungspraktiken zwischen den verschiedenen Departementen zu. In Abhängigkeit ihrer Departementszugehörigkeit können ausserparlamentarischen Kommissionen unterschiedlich weitreichende Möglichkeiten zugestanden werden, ihre Arbeit gegenüber dem Parlament zu kommunizieren. Eine solche Ungleichbehandlung erscheint aus Sicht der institutionellen Kohärenz und der Gleichbehandlung problematisch.

Erhöhter administrativer Aufwand

Zusätzliche Zustimmungs- oder Koordinationsverfahren erhöhen den administrativen Aufwand – sowohl für die Kommissionen selbst als auch für die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung. Dies beeinträchtigt die Effizienz der Kommissionsarbeit und führt zu Mehrkosten, ohne dass ein Mehrwert durch die Koordination oder Steuerung der Kommunikation ersichtlich ist, im Gegenteil.

Aus all diesen Gründen lehnt die NEK die Einführung des Art. 57g^{bis} ab.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Zimmermann
Präsident NEK-CNE